

H a u s h a l t s s a t z u n g der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen

für das Jahr 2020 vom 09.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	771.408,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	807.314,00 €
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	-35.906,00 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	728.768,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	721.844,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.924,00 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	121.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-120.600,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	120.600,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.924,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	113.676,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	849.768,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	849.768,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	120.600,00 €
--	--------------

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es wird festgesetzt :

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
--	--------

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380%

2. Gewerbesteuer

390%

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	EURO (€)
für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus

	EURO (€)
Gewerbliche Veranstaltungen	150,00 €
zuzüglich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser	
Familienfeiern pro Tag	100,00 €
zuzüglich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser	
Beerdigungskaffee pro Tag	50,00 €
zuzüglich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser	
Thekenraum bei gewerblichen Veranstaltungen	75,00 €

zuzüglich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser Thekenraum bei Familienfeiern	50,00 €
zuzüglich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser zuzüglich Kaution	200,00 €
Rathaussaal pro Tag einschließlich der Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser	60,00 €
Wurstbräter und Fritiergerät (je Gerät und Tag)	10,00 €
für das Ausleihen von Stühle	0,25 €
für das Ausleihen von Tischen	1,00 €
Telefoneinheit	0,25 €
1 cbm Wasser/ Kanal	5,00 €
1 kW/h Strom	0,30 €
1 cbm Gas	0,30 €
Benutzung der Grillhütte pro Tag	100,00 €
zuzüglich der Nebenkosten für Strom, Wasser zuzüglich Kaution	200,00 €

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KAG geschlossen

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	3.907.314,97 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	3.884.869,97 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.848.963,97 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 € überschritten sind.

Ortsgemeinde Kaltenholzhausen, den 09.06.2020

-Siegel-

C. Neeb, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 08.06.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis 29.06.2020 während der allgemeinen Diensstunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich am Verwaltungsstandort Katzenelnbogen, Burgstraße 1, 56368 Katzenelnbogen, Zimmer D8, öffentlich aus.

Nach § 24 Absatz 6 GemO gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Katzenelnbogen, den 09.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich
56368 Katzenelnbogen